

Einkaufsbedingungen
der Firma Meyer Drehtechnik GmbH

Stand:29.04.2025

I. Maßgebliche Bedingungen

1. Die Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und uns richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten und nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichem Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und unser Recht, weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden von Lieferanten zu fordern, bleiben unberührt.

II. Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Textform.
Unsere Bestellungen gelten durch den Kunden als angenommen, wenn er ihnen nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen widerspricht. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Inhalt unserer Bestellung sowie spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Bestellung auf ihre Plausibilität, ihre Eignung für den mitgeteilten Vertragszweck und offensichtliche Unrichtigkeiten zu überprüfen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zeichnungen.
3. Angebote der Lieferanten erfolgen unentgeltlich und begründen keine Verpflichtungen für uns. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet.
4. Im Einzelfall von uns vorgegebene Pläne oder Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind, außer bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern, verbindlich.
5. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Hinsichtlich der Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, steht uns das Recht zur Leistungsbestimmung im Sinne von § 316 BGB zu.
6. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht aufgrund eventuell offener Forderungen uns gegenüber zu. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden. Der Lieferant hat seine Leistungen in seinem Betrieb selbst auszuführen, es sei denn, wir erlauben vorher schriftlich die Ausführung mit Drittprodukten oder durch Drittlieferanten.

III. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie beinhalten insbesondere auch die gesetzliche Mehrwert- und Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen sind.. Sollte der Lieferant vertragsgegenständliche oder ähnliche Produkte unter vergleichbaren Umständen im Augenblick der Bestellung oder während der Laufzeit eines Vertrages an einen Dritten zu günstigeren Bedingungen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte Technologie, Qualität Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen liefern, so ist der Lieferant verpflichtet, uns dies unverzüglich mitteilen und uns automatisch diese günstigeren Bedingungen zu gewähren. Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu dem der Lieferant diese günstigeren Bedingungen dem Dritten gewährt hat.
2. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise aufgrund individualvertraglicher Regelung etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

3. Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Liefertermine und Lieferverzug

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten spesenfrei an den von uns angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Marienberg zu erfolgen. Eine Versandanzeige ist sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung bei uns einzureichen. Fehlen in den Versandpapieren Bestellnummern oder sonstige gemäß Ziffer 2. anzugebende Daten, so gehen alle durch unrichtige Zustellung, Umleitungsgebühren usw. entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Haben wir ausnahmsweise aufgrund individualvertraglicher Regelung die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

2. Der Lieferung sind Rechnungen, Lieferscheine und Stückliste beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten die Nummer der Bestellung, Menge und Mengeneinheit, Charge, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer und die verbleibende Restmenge bei Teillieferungen.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung oder Beschädigung geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

4. Die in der Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich (Fixliefertermin im Sinne von § 376 Abs. 1 HGB). Die Fristen beginnen mit Datum der Bestellung. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am von uns angegebenen Bestimmungsort. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - ein.

Der Lieferant hat uns das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und uns eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu setzen.

Ist nicht Lieferung „frei Bestimmungsort“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtszeitig bereitzustellen.

5. Kommt der Lieferant in Verzug, so können wir unbeschadet der gesetzlichen Verzugsfolgen pro begonnenen Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwerts, höchstens jedoch von 5% des Netto-Bestellwerts, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis unbenommen, dass uns infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir haben das Recht, eine angefallene und vereinbarte Vertragsstrafe, auch wenn wir uns dies nicht bei Annahme der Lieferung vorbehalten haben, bis zur Begleichung der Rechnung geltend zu machen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Darüber hinaus sind wir entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Rücktritt schließt die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches nicht aus.

6. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Annahme nicht verpflichtet. Nehmen wir die Ware dennoch entgegen, lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

V. Rechnung und Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt des Eingangs der Richtigstellung als bei uns eingegangen.

2. Die Fälligkeit von Forderungen der Lieferanten tritt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen bei uns ein. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir bei fehlerhafter bzw. unvollständiger Lieferung berechtigt, die fällige Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Die Zahlung stellt keine Genehmigung der Ware oder Anerkennung der Abrechnung dar.

5. Der vereinbarte Netto-Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung zur Zahlung fällig. Wird der vereinbarte Kaufpreis von uns aber bereits innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnungsunterlagen geleistet, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, haben keinen Einfluss auf gewährte Skontofristen.

6. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

VI. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Eine diesbezügliche Rüge gilt als rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Mangelfeststellung erfolgt.

2. Der Lieferant haftet neben ggf. garantierten Produktmerkmalen dafür, dass die von ihm gelieferten Produkte den Leistungsmerkmalen, Maßen und Toleranzen der jeweiligen Bestellung und der sonstigen Vertragsgrundlagen entsprechen, von vereinbarter Beschaffenheit in Material und Ausführung und für die vorgesehene Verwendung des Produktes geeignet sind.

Darüber hinaus muss die Lieferung dem neuesten Stand der Technik, den geltenden Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und Fachverbänden entsprechen, welche Qualitätsanforderungen oder die Anforderung an die technische Sicherheit sowie den Arbeits- und Umweltschutz betreffen. Stoffbeschränkungen und Nennungen von Inhaltsstoffen müssen auf der Grundlage der „Liste für deklarationspflichtige Stoffe im Automobilbau“ (VDA 232-101, in der jeweils aktuellen Fassung) und der EU-Altautorichtlinie (200/53/EG) erfolgen.

3. Werden innerhalb einer Lieferung mangelhafte Produkte entdeckt, wird der Lieferant in Abstimmung mit uns etwa notwendige Sortieraktionen auf eigene Kosten durchführen. In dringenden Fällen können wir auf Kosten des Lieferanten die Sortieraktionen selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Sofern uns zumutbar, werden wir die Vorgehensweise vorab mit dem Lieferanten abstimmen.

Bei mangelhafter Lieferung werden wir dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung, d. h. nach unserer Wahl entweder Mängelbeseitigung oder Nachlieferung geben, es sei denn, dass die Nacherfüllung unzumutbar ist. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

Kann der Lieferant nicht nacherfüllen oder kommt er der Pflicht zur Nacherfüllung nicht unverzüglich nach, so können wir insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückzuschicken. In dringenden Fällen, insbesondere bei drohender Fristversäumung eigener vertraglicher Lieferverpflichtungen gegenüber unserem Kunden können wir auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

Wird das gleiche Produkt wiederholt mangelhaft geliefert, so sind wir nach Abmahnung bei erneuter mangelhafter Lieferung auch für den noch nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

Eine Nachlieferung gilt in jedem Fall nach erneuter fehlerhafter Ersatzlieferung als fehlgeschlagen.

4. Werden wir auf Grund eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Produkte von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns im Rahmen der vertraglich übernommenen Haftung von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, soweit der Lieferant für den Schaden verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selbst haftet bzw. haften würde. Das gleiche gilt für Schadenersatzverpflichtungen und Ansprüchen aus anderen Rechtsgründen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

Der Lieferant haftet ferner für Kosten und Aufwendungen, die uns durch die von unseren Kunden durchgeführten Rückrufe, Serviceaktionen o. ä. Maßnahmen entstehen bzw. in Rechnung gestellt werden, es sei denn, dass diese Maßnahmen nicht auf eine mangelhafte Lieferung des Lieferanten zurückzuführen sind.

Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten im Rahmen unserer Möglichkeiten vorher unterrichten.

Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Produkte Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung fehlerhafter Produkte bleibt insoweit unberührt.

5. Im Falle von Rechtsmängeln haftet der Lieferant unabhängig vom Verschulden auch auf Schadenersatz.

6. Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und um Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantivierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns anerkannte und/oder erfüllte Mängelanspruch unseres Abnehmers als diesen geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

7. Ansprüche aus Mängelhaftung bzw. Lieferantenregress verjähren mit Ablauf von 36 Monaten seit Gefahrübergang des vom Endkunden unter Verwendung der vom Lieferanten gelieferten Ware gefertigten

Produktes bzw. seit Einbau des Ersatzteils, spätestens jedoch nach Ablauf von 60 Monaten seit Lieferung an uns. Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschte Produkte beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Sollten wir unseren Kunden längere Verjährungsfristen hinsichtlich Sachmängelansprüchen einräumen müssen, erklärt der Lieferant sich schon jetzt bereit, diese Fristen zu übernehmen.

Werden wir bei Serienfehlern oder Kulanzfällen nach Ablauf der Verjährungsfrist von unseren Kunden oder deren Kunden auf Kostenbeteiligung auf Grund eines mangelhaft vom Lieferanten gelieferten Teils in Anspruch genommen, so ist der Lieferant bereit, mit uns eine Vereinbarung über eine entsprechende Kostenbeteiligung zu treffen.

8. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag unberührt. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet bzw. haften würde.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeföhrten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

VII. Qualitätssicherung

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen den neuesten Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

Er hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Aufforderung nachzuweisen.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel- und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

3. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in unseren Produktionsablauf und Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf unser Bitten bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

VIII. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

2. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

3. Der Lieferant wird auf unsere Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

IX. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

2. Soweit wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände getrennt für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

X. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen, unser Haus betreffenden Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen zu uns bekannt werden, als

Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu gehalten.

Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der jeweiligen Individualverträge. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

2. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben.

3. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag mit ihm zurückzutreten. Die Geltendmachung uns zustehender weiterer Rechte bleibt uns vorbehalten.

2. Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht. Anstelle der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer unbewussten Lücke dieser Bedingungen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Kaufrecht/CISG).

4. Gemeinsamer Erfüllungsort ist Marienberg / Sachsen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Marienberg / Sachsen. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.